



## **9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 27.12.2001:**

Aufgrund von § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 3 und 6 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 07.07.2015, GVOBl. S. 200, 204, i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.07.2015, GVOBl. S. 200, 203 wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 07. Dezember 2015 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I**

1. In § 1 Absatz 1 wird die Nummer 22 Amt Pinnau für die amtsangehörigen Gemeinden Borstel-Hohenraden, Kummerfeld, Prisdorf und Tangstedt (seit 01.01.2007) gestrichen.
2. In § 1 Absatz 1 wird die Aufzählung der Verbandsmitglieder wie folgt ergänzt:
  - 42 Borstel-Hohenraden
  - 43 Kummerfeld
  - 44 Prisdorf
  - 45 Tangstedt
3. In § 3 Nummer 1.1 wird die Nummer 34 Seeth-Ekholt gestrichen
4. In § 3 Nummer 1.2 wird die Nummer 22 Amt Pinnau für die amtsangehörigen Gemeinden Borstel-Hohenraden, Kummerfeld, Prisdorf und Tangstedt (seit 01.01.2007) gestrichen.
5. In § 3 Nummer 1.2 werden die Nummern
  - 34 Seeth-Ekholt
  - 42 Borstel-Hohenraden
  - 43 Kummerfeld
  - 44 Prisdorf
  - 45 Tangstedtergänzt.
6. In Paragraph 11 wird Absatz 2 gestrichen. Der bisherige Absatz 1 erfordert keine Nummerierung mehr. Die Nummer 1 wird gestrichen
7. Es wird folgender neuer § 17 a eingefügt:
  - § 17 a Offenlegung der Bezüge von Organmitgliedern
  - 1) Auf der Internetseite des Finanzministeriums Schleswig-Holstein sowie im Anhang zum Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuchs des Verbandsvorstehers oder der Verbandsvorsteherin sowie die im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder der Verbandsversammlung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a) des Handelsgesetzbuchs anzugeben.



Die individualisierte Ausweisungspflicht gemäß vorstehendem Satz gilt auch für:

- a. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
  - b. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze
  - c. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
  - d. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- 2) Bei bestehenden Verträgen, die vor dem 31. Juli 2015 mit den in Absatz 1 genannten Mitgliedern abgeschlossen wurden, haben die Verbandsmitglieder auf eine Anpassung der Verträge an die Vorgaben des Absatzes 1 hinzuwirken.
  - 3) Die Regelung ist erstmals auf den Jahresabschluss für das nach dem 31.12.2014 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hetlingen, 07. Dezember 2015

gez. Der Vorstandsvorsteher